



Satzung für die Partei Die Haie LV Niedersachsen

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Name der politischen Vereinigung lautet Die Haie-Partei mit Biss. Die Kurzform lautet HAIE.
2. Die Partei Die Haie ist eine neue Partei in Deutschland und der Europäischen Union. Sie steht fest zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, zur parlamentarischen Demokratie, dem Föderalismus und der Gewaltenteilung.
2. Sitz der Partei ist 38162 Cremlingen
4. Das Tätigkeitsfeld ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

§ 2 Mitgliedschaft

Zur Partei gehört jede natürliche Person, die die Mitgliedschaft erworben hat. Es darf aufgenommen werden, wer keiner anderen Partei angehört, sich zu den Grundsätzen der Partei und des Grundgesetzes bekennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei Aufnahme neuer Mitglieder nach § 3 muss sichergestellt sein, dass Deutsche weiterhin die Mehrheit der Mitglieder stellen, um den Status als Partei nach § 2 Abs 3 PartG nicht zu verlieren.

§ 3 Aufnahme

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand der zuständigen Ortsgruppe bzw. wenn noch nicht vorhanden die nächsthöhere Parteigliederung. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Ortsgruppenvorstand oder die nächsthöhere Parteigliederung innerhalb eines Monats nach Antrag entscheiden. Lehnt der Ortsgruppenvorstand oder die

nächsthöhere Parteigliederung den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrages.

2. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen eines Monats beim Regionsvorstand oder die nächsthöhere Parteigliederung Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes oder die nächsthöhere Parteigliederung gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes oder die nächsthöhere Parteiinstanz ist endgültig.

Solange es nur eine Parteigliederung auf Bundesebene gibt, kann gegen die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft das Schiedsgericht der Partei angerufen werden.

3. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.

4. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsgruppenvorstand oder die nächsthöhere Parteigliederung. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Regionsvorstand oder die nächsthöhere Parteigliederung. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes oder die nächsthöhere Parteigliederung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Mit dem Ende der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle aufgrund der mitgliedschaftlichen Stellung gewonnene Rechte.

§ 5 Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Partei zu unterstützen. Es hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe und nach § 4 Nr. 8 der Satzung evtl. zu bildenden höherrangigen Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und muss mindestens jährlich stattfinden

2. Die Mitglieder haben die Pflicht satzungsgemäße Beiträge zu entrichten. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung. Diese ist Bestandteil der Satzung.

3. Mitglieder gehören den jeweiligen Parteigliederungen ihres Wohnorts an. Änderungen desselben sind dem Bundesvorstand unverzüglich zu melden. Auf Antrag kann mit Zustimmung des Bezirksvorstandes von Satz 1 abgewichen werden.

4. Auf Beschluss des Schiedsgerichtes können im Falle von parteischädigendem Verhalten mitgliedschaftliche Rechte vorläufig oder dauerhaft entzogen werden oder in besonders schweren Fällen Mitglieder vorläufig oder dauerhaft aus der Partei ausgeschlossen werden.

5. Das Schiedsgericht und das Revisionsgericht sind beim Bundesvorstand zu bilden und von diesem personell unabhängig. Näheres regelt die Schiedsordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 6 Aufbau der Partei

1. Die Partei gliedert sich in Ortsgruppen, Regionsgruppen und Bezirksgruppen. In dieser Gliederung vollzieht sich die politische Willensbildung der Partei von unten nach oben. Bis zur Bildung von Ortsgruppen, Regionsgruppen und Bezirksgruppen ist der Bundesvorstand alleiniges Vertretungsorgan. Die Bildung von Ortsgruppen bedürfen der Zustimmung der jeweils höheren Parteigliederung.

2. Grundlage der Organisation ist der Bezirk, der entsprechend der Grenzen der Länder der Bundesrepublik Deutschland abgegrenzt wird. Die Partei ist zunächst auf Bundesebene gegründet. Solange der Bundesparteitag keine abweichende Regelung getroffen hat, gilt das gesamte Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland als ein einheitlicher Bezirk. Nach den gleichen Grundsätzen erfolgt die Abgrenzung der Regionsgruppen durch die Parteitage der Bezirksgruppen und der Ortsgruppen durch die Parteitage der Regionsgruppen. Diese Gliederungen sind in der Regel entsprechend der Grenzen der Kreise bzw. der Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland zu bilden. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig. Vor Neuabgrenzungen ist den betroffenen Gliederungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der abgrenzende Vorstand regelt die unverzügliche Neukonstituierung der von der Neuabgrenzung betroffenen Gliederungen.

3. Ortsgruppen haben Antragsrecht auf allen Gliederungsebenen der Partei. Regions- und Bezirksgruppen haben Antragsrecht auf den nächsthöheren Gliederungsebenen der Partei. Die Ortsgruppen sind verpflichtet, ihnen die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen finanziellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu verschaffen.

4. Der Bundesvorstand ist berechtigt, entsprechend der Schiedsordnung gegen Bezirke, die trotz Abmahnung wiederholt und schwerwiegend gegen Parteigrundsätze verstoßen haben, Ordnungsmaßnahmen zu beantragen. Entsprechend sind Bezirksvorstände berechtigt, dies gegenüber ihnen regional untergeordneten Regionsgruppen und Regionsgruppen gegenüber ihnen regional untergeordneten Ortsgruppen vorzugehen. Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Satz 1 der Bestätigung durch den Bundes- bzw. Landesparteitag als höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

Gegen Maßnahmen nach diesem Absatz ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zulässig.

§ 7 Parteitag

1. Der Parteitag ist das höchste Organ der Partei

Zu den Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Parteivorstandes, der Revisoren sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlüssen. Der Bundesparteitag entscheidet über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften.

2. Die Parteitag soll regelmäßig und muss mindestens alle 2 Jahre stattfinden.
3. Er wird vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
4. Der Parteitag wird von der Parteitagsleitung geleitet. Die Leitung wird auf dem Parteitag gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Delegierten auf sich vereint.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten finden alle zwei Jahre statt und sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen. Nachwahlen für zurückgetretene Vorstandsmitglieder sind für die Dauer der verbleibenden Amtszeit möglich.
6. Der Parteitag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Seine Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.
7. Der Parteitag kann sich eine Wahl- und Geschäftsordnung geben.
8. Ein außerordentlicher Parteitag ist auf schriftlichen Antrag an den Parteivorstand von zehn Prozent der Mitglieder umgehend einzuberufen.
9. Der Bundesparteitag besteht aus 100 Delegierten, welche von den Parteitagen der Bezirksgruppen zu wählen sind. Sofern es weniger als 100 Mitglieder gibt, wird der Bundesparteitag als Mitgliederversammlung durchgeführt. Parteitage der Bezirksgruppen bestehen aus 100 Delegierten, welche von den Parteitagen der Regionsgruppen zu wählen sind, sofern es in deren Gebiet weniger als 100 Mitglieder gibt, finden diese als Mitgliederversammlung statt. Parteitage der Regionsgruppen bestehen aus 100 Delegierten, welche von den Mitgliederversammlungen der Ortsgruppen zu wählen sind, sofern es in deren Gebiet weniger als 100 Mitglieder gibt, finden diese als Mitgliederversammlung statt. Der Bundesvorstand beschließt eine entsprechend des Mitgliederanteils faire regionale Verteilung der Delegationen.
10. Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

§ 8 Mitgliederentscheid

1. Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Parteiorgans ändern oder ersetzen und findet auf Antrag von 1/10 der Mitglieder oder dem Bundesvorstand statt. Zulässig ist er bezüglich aller Gegenstände, die nicht durch das Parteiengesetz oder andere Gesetze ausdrücklich einem bestimmten Organ vorbehalten sind.
2. Ein Mitgliederentscheid findet nicht statt hinsichtlich Themen, welche nach § 9 PartG allein dem Parteitag vorbehalten sind. Diese sind: Parteiprogramme, die Satzung, die Finanzordnung, die Schiedsordnung, die Wahlordnung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

3. Der Bundesvorstand beschließt Verfahrensrichtlinien zur Durchführung des Entscheids.

§ 9 Vorstand

1. Der Parteivorstand leitet die Partei. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben der Partei.

2. Der Parteivorstand besteht aus:

- einem Vorsitzenden / einer Vorsitzenden
- mindestens einem maximal aus zwei Stellvertretern
- einem Generalsekretär
- einem Schriftführer
- einen Pressewart
- einen Finanzverantwortlichen
- einem Mitgliederbetreuer
- sowie mindestens 1 und höchstens 10 Beisitzern entsprechend dem Beschluss des Parteitages

Die Delegierten des Parteitages können beschließen, dass einige Ämter in Doppelfunktion ausgeführt werden, solange die Mitgliederzahl nicht höher als 20 ist. Diese Ämter sind: Schriftführer, Pressewart, Geschäftsführer und Mitgliederbetreuer.

3. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands auch im Falle des Rücktritts geschäftsführend im Amt. Dabei muss der Vorstand mindestens aus 3 Personen bestehen.

4. Die Zahl der Beisitzer bestimmt der Parteitag durch Beschluss vor der Wahl des Vorstandes.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Wahlen

1. Die Wahl des Parteivorstands erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

Vorsitzenden / einer Vorsitzenden
zwei Stellvertretern
Geschäftsführer
Schriftführer
Pressewart
Finanzverantwortlichen
Mitgliederbetreuer
Beisitzer

2. Bei mehr als einem Kandidaten gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Delegierten auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Neuwahl!

Das nähere bestimmt die Wahlordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 11 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung der Partei werden für die Dauer der Amtszeit des Parteivorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Parteivorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.

2. Sie berichten dem Parteitag.

3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln der Partei.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung und ihrer Anlagen können nur mit Zweidrittelmehrheit durch einen Parteitag beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 13 Auflösung der Partei

Hat der Parteitag die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien beschlossen, so findet eine Urabstimmung statt. Der Beschluss des Parteitages wird durch das Ergebnis der Urabstimmung bestätigt oder aufgehoben; er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden. Für die Urabstimmung gelten die Vorschriften über den Mitgliederentscheid sinngemäß.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 26.02.2021 in Kraft.

Diese Satzung wurde am 03.Mai 2021 geändert

Diese Satzung wurde letztmals am 11. Juni 2021 geändert und ist in dieser geänderten Fassung in Kraft

Anhang 1: Finanzordnung
Anhang 2: Schiedsordnung
Anhang 3 Wahlordnung

Anhang 1 zur Satzung

Finanzordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Die Delegierten des Bundesparteitages haben auf Vorschlag des Bundesvorstands folgende Beitragsordnung angenommen:

1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 2,50€
2. Jedes Mitglied kann einen höheren Beitrag entrichten. Als Hilfestellung und Information dient für die Mitglieder hier die beschlossene Beitragstabelle
3. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch den Bundesparteitag

Beitragstabelle x

Bis 1000€	2,50€	Bis 3500€	8,50€
Bis 1500€	3,50€	Bis 4000€	10,00€
Bis 2000€	4,50€	Bis 4500€	12,50€
Bis 2500€	5,50€	Bis 5000€	15,00€
Bis 3000€	7,00€	Ab 5000€	20,00€

X alle Angaben beziehen sich auf das Bruttoeinkommen

Mitgliedsbeiträge sind von der Steuer absetzbar. Hierzu erfolgt zum Abschluss des Kalenderjahres die Zusendung der Beitragsquittung.

§ 2 Befreiung von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen

Mitglieder können auf Antrag durch den Bundesvorstand, bis maximal 12 Monaten, von der Pflicht Beiträge zu zahlen, entbunden werden.

Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand der Ortsgruppe oder einer übergeordneten Gliederung länger als drei Monate keine Beiträge, so gilt nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung die Nichtzahlung des Beitrags als Erklärung des Austritts. In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden.

§ 3 Einzug der Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Partei mittels SEPA-Lastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht.

Wenn ein Mitglied die dafür erforderliche Vollmacht nicht erteilt, kann es seinen Beitrag auf andere Weise an seine Ortsgruppe entrichten. In einem solchen Fall wird der Beitrag des Mitglieds vom Konto der Ortsgruppe abgebucht. Die Bestätigung der Beitragsleistung wird jeweils zum Jahresende erteilt.

§ 4 Spenden

Die Gliederungen der Partei sind berechtigt, Spenden anzunehmen.

Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeldes erfolgen.

Parteimitglieder, die für die Partei bestimmte Spenden erhalten, haben diese unverzüglich an das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied desjenigen Gebietsverbands weiterzuleiten, für den die Spende bestimmt ist. Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied kann eine(n) hauptamtliche(n) Mitarbeiter(in) bevollmächtigen, Spenden in seinem Namen anzunehmen. Das für die

Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied entscheidet über die Annahme einer Spende. Über die Annahme einer Spende, die im Einzelfall 2.000 Euro übersteigt, beschließt der Vorstand auf Vorschlag des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds. Dieser Beschluss ist in einem Protokoll festzuhalten und bei den Kassenunterlagen aufzubewahren.

Folgende Spenden dürfen nicht angenommen werden:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen
3. Spenden von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen einer/eines Deutschen, einer/eines Bürgerin/Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen oder einer/eines Bürgerin/ Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, stammen oder
 - b) es sich um eine Spende einer/eines Ausländerin/ Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an die Partei weiterzuleiten;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
6. anonyme Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen;
7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendem Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Werts der eingeworbenen Spende übersteigt.

Spenden und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift der/des Spenderin/Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Parteivorstand zur Meldung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.

Spenden, die ein(e) Kandidat(in) für eine Wahl zu einem öffentlichen Wahlamt / Mandat oder ein(e) Inhaber(in) eines öffentlichen Amtes/Mandats erhält, sind unverzüglich an das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied weiterzuleiten.

Nach vorstehenden Maßgaben unzulässige Spenden sind unverzüglich an den Parteivorstand zur sofortigen Weitergabe an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 5 Spendenbestätigungen

Die Gliederungen der Partei sind berechtigt, den Empfang von Spenden zu bestätigen. Für die Bestätigung dürfen nur die vom Parteivorstand herausgegebenen und fortlaufend nummerierten Formulare verwendet werden. Eine Durchschrift verbleibt bei dem ausstellenden Gebietsverband, eine Durchschrift ist dem Bezirk vorzulegen. Zur Ausstellung von Bestätigungen über Spenden ab einem Betrag von 5.000,- Euro sind nur die jeweils zuständigen Parteigeschäftsführer(innen) oder hierzu beauftragte hauptamtliche Mitarbeiter(innen) berechtigt.

§ 6 Erbschaften und Vermächtnisse

Gliederungen der Partei sind berechtigt, Erbschaften und Vermächtnisse im Einvernehmen mit dem Parteivorstand anzunehmen.

Erbschaften und Vermächtnisse werden im Rechenschaftsbericht der Partei unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers veröffentlicht, soweit deren jeweiliger Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

§ 7 Kassenführung

Jede Gliederung, der Partei, wählt ein für die Finanzangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied.

Diesem obliegt die Führung des Finanzwesens, insbesondere

- die Pflege der Mitgliederdatei,
- die regelmäßige Prüfung der Beitragshöhe,
- die Überprüfung der Beitragsleistung,
- die Führung des Kassenbuchs,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
- die Erstellung des Rechenschaftsberichts gemäß Parteiengesetz.

Achtung: Zu Kassenverantwortlichen können aus Haftungsgründen und wegen der für den Bankverkehr notwendigen Unterschriftsberechtigung nur volljährige (geschäftsfähige) Mitglieder gewählt werden.

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied erstattet der Jahreshauptversammlung (Parteitag) den Finanzbericht.

§ 8 Mittelverwendung

Mittel der Partei dürfen nur für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwendet werden.

§ 9 Revision

Die von der Jahreshauptversammlung (Parteitag) gewählten Revisorinnen und Revisoren prüfen, ob die Bestimmungen

der Finanzordnung eingehalten wurden, insbesondere prüfen sie regelmäßig,

- ob die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen,
- ob die Ausgaben angemessen sind und den Beschlüssen (Wirtschaftsplan) entsprechen,
- ob alle Konten und die Bargeldkasse im Rechenschaftsbericht erfasst sind und
- ob die Beitragsleistungen satzungsgemäß sind.

Achtung: Zu Revisoren können aus Haftungsgründen nur volljährige (geschäftsfähige) Mitglieder gewählt werden.

Sie berichten der Jahreshauptversammlung (Parteitag) Mitglieder des Vorstands oder Ausschusses desselben Gebietsverbands sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter(innen) der Partei können nicht zu Revisor(inn) gewählt werden.

§ 10 Wirtschaftsplan

Der Parteivorstand, die Vorstände von Bezirken, und Regionsverbänden beschließen bis spätestens 31. März des betreffenden Kalenderjahres den Wirtschaftsplan auf Vorschlag des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds. Dem Wirtschaftsplan ist eine Übersicht über den Vermögensbestand und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Der Parteivorstand, und die Vorstände der Bezirke beschließen jährlich eine mittelfristige Finanzplanung über die geplanten Einnahmen und Ausgaben und die sich hieraus ergebenden Vermögensveränderungen.

Die mittelfristige Finanzplanung umfasst den Zeitraum von mindestens vier Jahren. Auf Beschluss des jeweiligen Bezirksvorstands haben auch die nachgeordneten Gliederungen eine mittelfristige Finanzplanung gemäß Satz 1 zu erstellen.

Für den Vollzug des Wirtschaftsplans ist das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied verantwortlich. Im Wirtschaftsplan ist festzulegen, bis zu welchem Betrag das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied allein Verfügungsberechtigt ist und in welchen Fällen Einzelbeschlüsse des Vorstands erforderlich sind.

Sind im Vollzug negative Abweichungen vom Wirtschaftsplan (Mindereinnahmen oder Mehrausgaben) festzustellen, die nicht durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle gedeckt werden können, ist ein Vorstandsbeschluss über die Änderung des Wirtschaftsplans erforderlich.

§ 11 Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen sind insoweit zulässig, wie die vollständige Tilgung im folgenden Haushaltsjahr gesichert ist. Dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied (Kassierer(in)/Schatzmeister(in)) steht ein Widerspruchsrecht gegen Ausgaben zu, die nur durch Kreditaufnahmen zu finanzieren sind. Der Widerspruch der/des Kassiererin/Kassierers (Schatzmeisterin/Schatzmeisters) kann durch einen erneuten Beschluss des Vorstands des betreffenden Gebietsverbands mit Zweidrittelmehrheit zurückgewiesen werden.

§ 12 Kontoführung

Zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten sind grundsätzlich alle Gliederungen der Partei berechtigt.

Die Konten lauten auf Parteinamen unter Zusatz der Organisationsstellung.

Zur Eröffnung und Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied und die/der Vorsitzende gemeinsam berechtigt.

§ 13 Pflicht zur Buchführung

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied oder die von ihm Beauftragten haben die vom Parteivorstand herausgegebenen Kassenbücher bzw. den Kontenplan anzuwenden.

Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

Das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied hat die gemäß Absatz 2 aufzubewahrenden Unterlagen bei Ausscheiden aus dieser Funktion unverzüglich und geordnet seiner/seinem Nachfolger(in) in dieser Funktion, hilfsweise der/dem Vorsitzenden zu übergeben.

§ 14 Jahresabschluss

Nach Beendigung des Kalenderjahres hat das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied oder die/der von ihm Beauftragte zu den Positionen des Wirtschaftsplans die mit Wirkung zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres entstandenen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben festzustellen. Entsprechend ist die Vermögensrechnung zum 31. Dezember fortzuschreiben.

Die Ermittlungen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die Vorstände der den Bezirken nachgeordneten Gliederungen spätestens bis zum 31. Januar den Jahresabschluss förmlich beschließen können.

Die übrigen Vorstände beschließen über ihre jeweiligen Jahresabschlüsse bis zum 31. März.

§ 15 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht der Partei hat den Anforderungen der §§ 23-31 PartG zu genügen. §§ 23 bis 31 PartG gelten insoweit unmittelbar und gehen dieser Satzung vor. Nachfolgende Regelungen gestalten diese Normen nur insoweit aus, wie es einen Spielraum gibt und haben ansonsten rein deklaratorischen Charakter.

Der Rechenschaftsbericht besteht gemäß Parteiengesetz aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil.

Die Bezirke sowie die ihnen nachgeordneten Gliederungen haben ihren Rechenschaftsberichten

eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen Beiträge und andere Sonderbeiträge) je Zuwender(in)

mit Namen und Anschrift beizufügen. Ausgenommen davon sind Mitgliedsbeiträge, die im zentralen Lastschrifteinzugsverfahren

erhoben werden. Erbschaften und Vermächtnisse sind jeweils mit Namen und Anschrift der/ des Erblasser/Erblässers oder Vermächtnisgeberin/ Vermächtnisgebers anzugeben.

Die Bezirke haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gliederungen gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

Die Rechenschaftsberichte sind jeweils von der/dem Vorsitzenden und dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die den Bezirken nachgeordneten Gliederungen

haben in Anlagen zum Rechenschaftsbericht Zuschüsse von Gliederungen, sonstige Einnahmen, Zuschüsse an Gliederungen, sonstige Ausgaben, Forderungen an Gliederungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen im Einzelnen aufzuschlüsseln und zu erläutern.

Der vom Vorstand festgestellte Jahresabschluss ist die Grundlage des Rechenschaftsberichts. Dem Rechenschaftsbericht können kurz gefasste Erläuterungen beigefügt werden.

Der Rechenschaftsbericht ist unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses dem Bezirk vorzulegen, und zwar spätestens bis zum 15. Februar des nächsten Jahres.

§ 16 Haftung bei Sanktionen

Wenn eine Gliederung der Partei sanktionsbedrohte Verstöße gegen das Parteiengesetz verursacht, indem sie

- a) rechtswidrig Spenden entgegennimmt,
- b) Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet,
- c) ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt
oder
- d) auf sonstige Weise Sanktionen nach dem Parteiengesetz auslöst, so haftet sie für den daraus entstandenen Schaden.

Der Parteivorstand kann Personen, die einen Verstoß gegen das Parteiengesetz zu verantworten haben, auf Ersatz des entstandenen Schadens in Anspruch nehmen.

§ 17 Prüfung des Rechenschaftsberichts

Der Parteivorstand bestellt auf Vorschlag der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. den vereidigten Buchprüfer, solange dieser mangels staatlicher Parteienfinanzierung ausreichend ist, die den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG zu prüfen hat.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung der Partei.
Sie tritt am 26.02.2021 in Kraft

SCHIEDSORDNUNG

§ 1 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist als Instanz zuständig für die Entscheidung in Parteiordnungsverfahren, Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung, Verfahren bei Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen und über Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen.

§ 2 Bildung des Schiedsgerichts

(1) Der oder die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des Schiedsgerichts werden in je einem Wahlgang nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder der Partei gelten. Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist der Wohnort seines Vorsitzenden.

(2) Besetzung des Spruchkörpers

Der Spruchkörper des Schiedsgerichts ist besetzt mit dem oder der Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern oder Stellvertreterinnen als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Im Fall der Verhinderung des oder der Vorsitzenden wird dieses Amt von den Stellvertretern oder Stellvertreterinnen in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmzahl wahrgenommen. Die weiteren Mitglieder rücken in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmzahl nach, wobei Beisitzerinnen und Beisitzer außer Betracht bleiben, deren Nachrücken mit Abs. 1 S. 2 unvereinbar wäre. zur Verfügung, so ist eine Verletzung von Abs. 1 S. 2 unschädlich. Bei gleicher Stimmzahl bestimmt sich die Reihenfolge durch Losentscheid der Versammlungsleitung.

(3) Besorgnis der Befangenheit

Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem bzw. jeder Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das Ablehnungsgesuch muss bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung. Mit der Ladung oder der Mitteilung, dass das schriftliche Verfahren angeordnet ist, muss das Parteimitglied über sein Ablehnungsrecht belehrt werden. Tritt während eines Parteiordnungsverfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen. Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts es für begründet erachtet. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 3. Parteiordnungsverfahren

(1) Einleitung des Parteiordnungsverfahrens

Der Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens kann von jeder Gliederung gestellt werden, unabhängig davon, ob der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin ihr angehört. Der Parteivorstand steht Antragsberechtigten Gliederungen gleich. Der Antrag soll schriftlich in fünffacher Fertigung bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts eingereicht werden. Aus ihm müssen die Vorwürfe und der ihnen zugrunde liegende Sachverhalt im Einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere etwaige Zeugen oder Zeuginnen, Urkunden usw. sind aufzuführen. Genügt der Antrag den Anforderungen nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 nicht, so weist das Schiedsgericht den Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf den Mangel hin und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und Antragsergänzung. Wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, so lehnt das Schiedsgericht den Antrag im schriftlichen Verfahren durch Beschluss ab. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Das Parteiordnungsverfahren beginnt mit dem Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts. Der Antrag ist dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin unverzüglich zuzustellen. Zwischen dem Beginn des Parteiordnungsverfahrens und der mündlichen Verhandlung dürfen nicht mehr als sechs Monate liegen.

(2) Benachrichtigung über Einleitung

Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts informiert den Parteivorstand sowie die für das Mitglied zuständigen Vorstände des Bezirks, Regionsgruppe und Ortsgruppe über die Einleitung des Parteiordnungsverfahrens.

(3) Verhandlung, Protokoll, Ladung

Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung.

Der oder die Vorsitzende setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest und veranlasst die Ladung der Beteiligten und der Zeugen und Zeuginnen. Er bzw. sie bestimmt den Protokollführer oder die Protokollführerin, der bzw. das Parteimitglied sein muss und nicht Beteiligter bzw. Beteiligte sein darf. Wer das Protokoll führt, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen. Sie müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Verhandlung,
- die Besetzung des Schiedsgerichts,
- eine Belehrung nach § 2 Abs. 2 Satz 4,
- den Hinweis, dass sich die Beteiligten mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können,
- den Hinweis, dass bei Fernbleiben der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners in ihrer bzw. seiner Abwesenheit entschieden werden kann.

Zwischen der Ladung der Beteiligten und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis mit dem Antragsteller und dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin abgekürzt werden. Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn sich Antragsteller und Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

(4) Beteiligte, Beigetretene, Beigeladene

Beteiligte in einem Parteiordnungsverfahren sind: das Mitglied, gegen das der Antrag gerichtet ist (Antragsgegner oder Antragsgegnerin), die Mitglieder des Vorstandes einen Antrag stellenden Gliederung (Antragsteller), die Mitglieder des Vorstandes einer Gliederung, die erklärt hat, dem Verfahren beizutreten, die Beigeladenen. Bis zum endgültigen Verfahrensabschluss ist jede Gliederung beitragsberechtigt, wenn ein Parteiordnungsverfahren gegen ein Mitglied anhängig ist, das ihrem bzw. seinem Organisationsbereich angehört. Der oder die Vorsitzende kann von sich aus einzelnen Parteimitgliedern oder Gliederungen beiladen. Entspricht der oder die Vorsitzende einem Antrag auf Beiladung nicht, so entscheidet die Schiedskommission abschließend.

Ladungen und Zustellungen für beteiligte Gliederungen ergehen an den jeweiligen Vorsitzenden oder die jeweilige Vorsitzende, soweit kein anderer Vertreter bzw. keine andere Vertreterin bestellt wurde.

(5) Gütliche Streitbeilegung

Das Schiedsgericht hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken. Der Vorsitzende kann hierzu einen Gütetermin anberaumen.

(6) Ablauf der Verhandlung, Beweisaufnahme

Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten. Beteiligte Gliederungen können sich in der mündlichen Verhandlung durch höchstens zwei Sitzungsvertreter oder -vertreterinnen vertreten lassen. Das Schiedsgericht lässt auf Antrag je ein Parteimitglied als Beistand der Beteiligten zu. Es ermittelt den Sachverhalt, ohne dass sie an die Beweisantritte der Beteiligten gebunden ist. Der Antragsteller und der Antragsgegner sowie die beigetretenen Organisationsgliederungen und die Beigeladenen wirken an der Sachverhaltsaufklärung mit. Auf Verlangen des Schiedsgerichts legen sie Akten und Unterlagen vor. Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlung. Werden seine bzw. ihre Entscheidungen beanstandet, so entscheidet die Schiedskommission abschließend. Vor der Beweisaufnahme ist

- dem Antragsteller,
- dann dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin und ggf. seinem bzw. ihrem Beistand,
- und danach den anderen Beteiligten

Gelegenheit zur Äußerung über den Antrag zu geben.

Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben alle Beteiligten in derselben Reihenfolge das Recht zu Schlusserklärungen und zu Anträgen. Der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin hat außerdem das Recht auf das letzte Wort; neue Tatsachen oder Anträge können nicht mehr vorgebracht werden.

(7) Protokoll

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten und Beschlüsse des Schiedsgerichts sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen. Die Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem oder der Protokollführenden zu unterzeichnen. Die Beteiligten können die Protokolle über die mündliche Verhandlung einsehen. Über einen Antrag auf Übersendung des Protokolls entscheidet der oder die Vorsitzende.

(8) Verfahrensgrundsätze

Das Schiedsgericht ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Gegenstand der Entscheidungsfindung ist, der in dem Antrag bezeichnete Sachverhalt einschließlich seiner Fortentwicklung, wie er sich nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung darstellt. Die Entscheidung kann, wenn ein Antragsberechtigter Beteiligter die Einbeziehung eines neuen Sachverhalts beantragt, auf neue Vorwürfe erstreckt werden. Das Schiedsgericht bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung. Bei der Beratung über Entscheidungen dürfen nur Mitglieder des Spruchkörpers des Schiedsgerichts anwesend sein. Die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts ist von dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung soll spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Der Parteivorstand, der zuständige Bezirksvorstand und Regionsvorstand sowie Antragsteller und Antragsgegner bzw. Antragsgegnerin können die Entscheidung veröffentlichen.

(9) Sanktionen

Das Schiedsgericht muss eine der folgenden abschließenden Entscheidungen treffen:

- Maßnahmen nach § 5 Nr.4 der Satzung,

- Feststellung, dass sich der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin eines Verstoßes gegen die Satzung nicht schuldig gemacht hat, bzw. ihm oder ihr ein derartiger Verstoß nicht nachzuweisen ist,
- Einstellung des Verfahrens.

Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners gering und die Folgen ihres bzw. seines Verhaltens unbedeutend sind oder der Antrag zurückgenommen wird.

Das Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Streitfalls Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist oder wenn der Streitfall vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist.

(10) Zuhörer, Parteiöffentlichkeit

Parteimitglieder können als Zuhörende an mündlichen Verhandlungen teilnehmen. Die Zuhörenden können von der Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn es das Parteiinteresse oder das Interesse der Beteiligten gebieten. Beteiligte, Beistände und Zuhörende können von der weiteren Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn sie Anordnungen der bzw. des Vorsitzenden keine Folge leisten.

(11) Verschwiegenheitspflicht

Bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens haben sich alle Anwesenden jeder Äußerung zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten. Wird über ein Parteiordnungsverfahren berichtet, so darf bei einem nicht abgeschlossenen Verfahren nur über den formellen Verfahrensstand berichtet werden.

§ 4. Sofortmaßnahmen

(1) Verhängung von Sofortmaßnahmen

In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, können sowohl der zuständige Bezirksvorstand als auch der Parteivorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft für längstens drei Monate anordnen. Der Beschluss über die Anordnung ist mit einer Begründung zu versehen und dem oder der Betroffenen zuzustellen.

(2) Parteiordnungsverfahren nach Sofortmaßnahme

Die Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens. Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht.

(3) Abmahnung, Austrittsfiktion bei Unvereinbarkeit

Wer als Mitglied der Partei gleichzeitig einer anderen Partei oder Wählergemeinschaft angehört oder für sie kandidiert, ist von dem oder der zuständigen Bezirksvorsitzenden oder durch ein von ihm bzw. ihr beauftragtes Parteimitglied schriftlich aufzufordern, binnen einer Woche den Austritt aus der betreffenden Organisation zu erklären bzw. die Kandidatur aufzugeben. Die Aufforderung ist zuzustellen. Kann die Kandidatur aus wahlrechtlichen Gründen nicht mehr zurückgenommen werden, so gilt die öffentliche Erklärung, eine etwaige Wahl nicht anzunehmen, als Aufgabe der Kandidatur. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Aufforderung. Erklärt das Mitglied, in der betreffenden Organisation verbleiben bzw. weiter für sie kandidieren zu wollen oder liegt bei Ablauf der Frist eine Erklärung nicht vor, so gilt dies als Austritt aus der Partei.

§ 5 Satzungsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzungen einschließlich der Gültigkeit oder Anfechtung parteiinterner Wahlen entscheidet das Schiedsgericht. Der

Antrag kann von jeder Gliederung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts schriftlich einzureichen und zu begründen. Die für die Entscheidung erheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle usw.) sind beizufügen. Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Mündliche Verhandlung ist zulässig. Die Vorschriften des Parteiordnungsverfahrens finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten von Gliederungen entscheidet das Schiedsgericht auf entsprechenden Antrag nach § 6 Nr. 4 der Satzung. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts schriftlich einzureichen und zu begründen. Die für die Entscheidung erheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle usw.) sind beizufügen. Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Mündliche Verhandlung ist zulässig. Die Vorschriften des Parteiordnungsverfahrens finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle des Entzugs mitgliedschaftlicher Rechte oder des Ausschließens von Mitgliedern entsprechender Entzug von innerparteilichen Rechten bzw. die Auflösung betroffener Gliederungen tritt.

§ 7. Berufungs- und Revisionsverfahren

Gegen die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts kann Berufung binnen 2 Wochen beim Bundesvorstand eingelegt werden. Sofern dieser der Ansicht ist, dass neue Gründe eine andere Entscheidung rechtfertigen würden, leitet er dem Schiedsgericht den Vorgang mit seiner Stellungnahme zur erneuten Entscheidung zu. Der Beschluss des Bundesvorstands ist den Beteiligten zuzustellen. Die Überdenkens Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgt schriftlich ohne mündliche Verhandlung. Die Entscheidung ist zu begründen, sofern das Schiedsgericht von seiner ersten Entscheidung abweicht und sich nicht ausschließlich den Gründen des Bundesvorstands anschließt. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen.

Sofern das Schiedsgericht seine Entscheidung nicht im Sinne des Berufungsklägers abändert, kann dieser binnen Revision beim Revisionsgericht einlegen. Das Revisionsgericht ist entsprechend § 2 zu bilden und sämtliche für das Schiedsgericht geltende Verfahrensvorschriften sind entsprechend anzuwenden. Das Revisionsgericht entscheidet parteiintern letztinstanzlich.

Sofern der Bundesvorstand nicht binnen 2 Wochen dem Schiedsgericht nach Berufung den Vorgang zur erneuten Entscheidung zugeleitet hat, ist Sprungrevision beim Revisionsgericht zulässig. Dieses verfährt dann entsprechend Absatz 2.

§ 8. Fristen

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187 – 193) Anwendung.

§ 9. Kosten

Das Verfahren vor den Gerichten ist kostenfrei.

Mitgliedern der Gerichte, den von ihr geladenen Zeugen und Zeuginnen sowie den Beigeladenen sind auf Antrag die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Die Antragstellende und die beigetretene Gliederung tragen die Kosten ihrer Vertreter und Vertreterinnen.

Dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin werden die notwendigen Auslagen erstattet, wenn das Schiedsgericht die Feststellung getroffen hat, dass er bzw. sie sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat.

§ 10 Inkrafttreten und Schlussbestimmung

Soweit nach dieser Schiedsordnung verfahrensrechtliche Regelungslücken bestehen, werden Regelungen der Zivilprozessordnung entsprechend angewendet.
Die Schiedsordnung tritt am 26.02.2021 in Kraft.

Anlage 3 zur Satzung

Wahlordnung**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen (Parteitage und sonstige Versammlungen) der Partei, ihrer Gliederungen und regionalen

Zusammenschlüsse sowie ihrer Arbeitsgemeinschaften. Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten nach staatlichem Wahlrecht.

- Die Wahlordnung gilt für Wahlen in Fraktionen der Partei nur, wenn diese ihre Anwendbarkeit beschlossen haben. Satzungen von Gliederungen können vorsehen, dass die Wahlordnung auch auf Nominierungen Anwendung findet, durch die bloße Personalvorschläge zur Besetzung von Parteiämtern und zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter und Mandate gemacht werden.
- Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

§ 2 Ankündigung der Wahl

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind.

Diese Tagesordnung muss den Mitgliedern bzw. Delegierten mindestens eine Woche vorherzugehen.

Die Absendung gilt als rechtzeitig, wenn die Aufgabe zur Post so frühzeitig erfolgte, dass bei gewöhnlichen Postlaufzeiten mit dem rechtzeitigen Zugang gerechnet werden konnte. Elektronische Zusendung ist zulässig.

Innerparteiliche Normierungsverfahren von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften und Parlamenten sollen drei Monate vorher parteiöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

Wahlen sind geheim, soweit satzungsmäßig nicht offen gewählt werden kann. Geheim ist insbesondere die Wahl von

- Vorständen,

-

Parteitagsdelegationen, Delegationen, Schiedskommissionen, Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter, Vertreterinnen und Vertreter zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Wahlämter.

Offen gewählt werden können

-

Versammlungsleitungen,

-

Mandatsprüfungskommissionen

Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein, soweit die vorhandenen technischen Möglichkeiten dies zulassen. Stimmzählgeräte sind zulässig. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Finden Kontrollmarken Verwendung, so ist eine Stimme nur gültig, wenn der Stimmzettel die zutreffende Kontrollmarke trägt.

Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen.

Bei Kandidatenaufstellungen zu staatlichen Wahlen ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer und jede stimmberechtigte Teilnehmerin der Versammlung Personalvorschlagsberechtigt. Im Übrigen folgt das Personalvorschlagsrecht dem Antragsrecht. Aus den Reihen der Versammlung können bis zur Wahl einer Wahl- und Zählkommission zusätzliche Vorschläge unterbreitet werden.

Wahlvorschläge zu staatlichen Wahlen dürfen von der jeweiligen Gliederung eingereicht werden, die auf dem Gebiet der Körperschaft, für welche die Wahl stattfinden wird, entsprechend der Satzung eingerichtet sind. Sollten für ein Gebiet mehrere Gliederungen eingerichtet sein, ist die jeweils satzungsgemäß höherrangige Gliederung im Namen der Partei einreichungsbefugt. Das bedeutet, wenn es auf dem Gebiet der Körperschaft, für welche die Wahl stattfinden wird, mehrere Bezirke der Partei gibt, ist allein der Bundesvorstand einreichungsbefugt. Entsprechend ist der Bezirksvorstand befugt, wenn es auf dem Gebiet mehrere Regionsgruppen gibt; der Regionsvorstand, wenn es auf dem Gebiet mehrere Ortsgruppen gibt.

§ 4 Vorschlagsliste

Sollen in einem Wahlgang mehrere Parteiämter (Funktionen) besetzt werden (Listenwahl), sind die Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

§ 5 Getrennte Wahlgänge

Vorstände oder andere Parteigremien werden entsprechend ihrer satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt: der oder die Vorsitzende,

-

stellvertretende Vorsitzende,

-

weitere Mitglieder

Ist die Zahl der weiteren Mitglieder nicht durch Satzung bestimmt, so muss sie von der Versammlung vor der Wahl beschlossen werden.

§ 6 Wahlanfechtung

Wahlen können angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

Anfechtungsberechtigt sind:

- a) der zuständige Vorstand der betreffenden Gliederung,
- b) die zuständigen Vorstände höherer Gliederungen,
- c) ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten wird,
- d)
- e) der oder die von einer Abberufung Betroffene.

Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.

§ 7 Nichtigkeit von Wahlen

Der zuständige Vorstand muss Neuwahlen anordnen, wenn ein Nichtmitglied gewählt worden ist – satzungsmäßige Ausnahmen bei Kommunal- und Landtagswahlen bleiben unberührt,

-

jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl das Schiedsgericht entschieden hat, dass er oder sie diese Funktion nicht bekleiden darf,

-

der oder die Gewählte einer anderen politischen Partei oder einer Vereinigung angehört oder für sie kandidiert, nicht geheim gewählt wurde, obwohl geheime Wahl satzungsmäßig vorgeschrieben ist, die Wahl unter Drohung mit Gewalt durchgeführt wurde.

Die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen kann von jedem Parteimitglied der betreffenden Gliederung begehrt werden.

Das Schiedsgericht entscheidet binnen zwei Wochen nach Anrufung.

Wegen einer Wahlanfechtung oder der Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl kann ein staatliches Gericht erst angerufen werden, wenn das Schiedsgericht entschieden hat. Anfechtungserklärungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung. Der zuständige Vorstand und die Schiedskommission können einstweilige Anordnungen treffen. Werden Neuwahlen angeordnet, so hat der zuständige Vorstand unverzüglich die Versammlung einzuladen, auf der die Neuwahlen stattfinden. Delegierte sind nicht abstimmungsberechtigt, wenn ihre Wahl nichtig ist oder gegen staatliches Wahlrecht verstößt, erfolgreich angefochten wurde.

§ 8 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit

Wahlanfechtungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung müssen schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Sie haben die Gründe im Einzelnen zu nennen und die Beweise, insbesondere Zeugen oder Zeuginnen und Urkunden, aufzuführen.

- Das Schiedsgericht kann erst angerufen werden, wenn über die Wahlanfechtung oder die Nichtigkeit der Wahl zuvor von dem Vorstand der nächsthöheren Organisationsgliederung entschieden worden ist. Der angerufene Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang entscheiden.
- Gegen die Entscheidung dieses Vorstandes können, wenn die Anfechtung zurückgewiesen wurde, die Antragsteller und Antragstellerinnen, die Neuwahl angeordnet wurde, die betroffenen Gewählten, der Vorstand auf einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl keine Neuwahlen angeordnet hat, jedes Parteimitglied der betreffenden Gliederung das Schiedsgericht anrufen. Die Anrufungsfrist beträgt eine Woche, beginnend mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes.

§ 9 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.